

Weise gegliedert. Die engste Gemeinschaft bildete die Familie; in ihr waltete der Familienvater als unumschränkter Herr über Frau, Kinder und Gesinde. Soweit sich zwischen einer Anzahl von Familien die Blutsverwandtschaft, d. h. die Abstammung von einem gemeinsamen männlichen Vorfahren nachweisen ließ, schlossen sich die Familien zu Sippen zusammen. Etwa 120 Familien bildeten in ihrer Vereinigung die Hundertschaft oder den Gau, der wohl auf ein Gebiet von mehreren Quadratmeilen verteilt war. Eine Anzahl von Hundertschaften (wohl einige Duzend) endlich ergaben das Volk oder den Stamm.

In den Hundertschaften waren von alters her eine oder mehrere Familien, deren Häupter sich durch kriegerische Tüchtigkeit, durch Klugheit und bestimmendes Wesen vor andern ausgezeichnet hatten. Einer von diesen wurde als Häuptling der Führer des Gaues in Krieg und Frieden und vererbte diese Würde auf seinen Sohn, vorausgesetzt, daß dieser die gleichen Eigenschaften wie der Vater zeigte. Wer von den verschiedenen Häuptlingen eines Volkes oder Stammes die Genossen überragte, der genoß dementsprechend das höchste Ansehen; er wurde in Kriegen der Herzog des Volkes und erhielt bei manchen Stämmen auch den Titel König.

4. **Das Wirtschaftsleben.** Solange die Germanen ausschließlich Viehzucht trieben, war das Weidegebiet nicht im Besitze einzelner, sondern wurde gemeinsam benutzt. Die starke Vermehrung der germanischen Völker nötigte aber allmählich, zu einer Lebensweise überzugehen, bei der auf demselben Flächenraum eine größere Bevölkerungsmenge sich ernähren läßt, und diese Möglichkeit bot der Ackerbau. Aber auch der gerodete Boden war noch lange Zeit in dem Besitze der Hundertschaft und wurde alljährlich an die zugehörigen Haushaltungen zur Bebauung neu verteilt. Erst allmählich entwickelte sich hieraus ein festes Besitzrecht der einzelnen Familie oder des „Hofes“. Zu einem solchen Hofe gehörte dann ein gewisses Maß von Ackerland (30 Morgen und mehr), sowie die Berechtigung, die der Hundertschaft noch gemeinschaftlichen Güter an Weide, Wald, Gewässern für seine Zwecke zu benutzen („Hufe“).

5. **Das Rechtsleben.** Innerhalb der Familie ist ihr Oberhaupt oberster Richter, innerhalb der Sippe sind es die Oberhäupter der angeschlossenen Familien. Wird ein Glied einer Sippe von den Angehörigen einer andern verletzt, so sucht man, Vergeltung zu üben und durch Fehde und Blutrache Sühne herbeizuführen. Jede Untat, die an einem andern begangen ist, kann durch ein Sühnegeld gebüßt werden, zu dessen Zahlung der Täter oder seine Sippe verpflichtet ist (Wergeld). Andere Streitigkeiten entscheidet die Gauversammlung, der Gauthing. Unter dem Voritze des Häuptlings treten die Genossen des Gaues zum Gerichte zusammen; er gebietet Schweigen und Frieden.